

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 5 C 11.520
Sachgebietsschlüssel: 1700

Rechtsquellen:

§ 68 Abs. 1 GKG

§ 52 Abs. 1 GKG

§ 40 GKG

Hauptpunkte:

Streitwertbeschwerde

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung

Keine Berücksichtigung späterer streitwerterhöhender Umstände (neues Wertgutachten) eines unveränderten Streitgegenstandes

Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung von Waldgrundstücken

Leitsätze:

Beschluss des 5. Senats vom 27. Juni 2011

(VG Regensburg, Entscheidung vom 2. Dezember 2010, Az.: RO 5 K 09.1350)

5 C 11.520
RO 5 K 09.1350

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Stadt Cheb,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Nam. Jiriho z Podebrad 14, 35020 Cheb,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** ***** *****

***** ** ***** *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
Alt Moabit 101 D, 10559 Berlin,

- Beklagte -

wegen

Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung des Bundes über die Liegenschaften
der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland;

hier: Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungs-
gerichts Regensburg vom 2. Dezember 2010 (Streitwert),

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner

ohne mündliche Verhandlung am **27. Juni 2011**
folgenden

Beschluss:

In Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. Dezember 2010 wird der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf 4.050.000 Euro festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG statthafte Beschwerde der Klägerin, mit der sie die Erhöhung des erstinstanzlichen Streitwertes von 500.000 Euro auf 8.000.000 Euro erreichen will, ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.
- 2 Im Hauptsacheverfahren begehrt die Klägerin die Feststellung, dass die vorläufige treuhänderische Verwaltung des Bundes bezüglich der im Eigentum der Klägerin stehenden, in Bayern gelegenen Waldgrundstücke beendet ist.
- 3 Der Streitwert ist nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Maßgebend für die Wertberechnung ist gemäß § 40 GKG der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung, die den Rechtszug einleitet. Diese Vorschrift bezweckt eine Vereinfachung der Wertberechnung. Streitwerterhöhende bzw. streitwertmindernde Umstände eines unveränderten Streitgegenstandes, die erst nach der den Rechtszug einleitenden Antragstellung eintreten, bleiben unberücksichtigt (BVerwG vom 18.4.2006 Az. 8 B 112/05 in <juris> RdNr. 8; BGH vom 13.1.2010 Az. XII ZB 12/05 in <juris>).
- 4 Die Klage wurde am 23. März 2005 erhoben. Zum damaligen Zeitpunkt waren nach dem Vortrag der Klägerin die streitgegenständlichen Waldgrundstücke laut Gutachten des von ihr selbst beauftragten vereidigten Forstsachverständigen D. aus dem Jahr 2004 etwa 5.400.000 Euro wert. Dass das im Dezember 2010 fertig gestellte neue Wertgutachten von einem aktuell etwa doppelt so hohen Wert der Grundstücke

ausgeht, hat für die Streitwertberechnung für das erstinstanzliche Verfahren außer Betracht zu bleiben; nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 40 GKG können weder Wertsteigerungen noch -minderungen nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (hier: Klageerhebung) den Streitwert beeinflussen. Daher ist der Streitwertberechnung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ein Grundstückswert von 5.400.000 Euro zugrunde zu legen.

- 5 Dieser Wert kann jedoch nicht in voller Höhe als Streitwert angesetzt werden, da die Beklagte das Eigentumsrecht der Klägerin am „Egerer Stadtwald“ nicht leugnet. Die Klägerin möchte vielmehr mit ihrer Feststellungsklage erreichen, dass sie über ihr – unbestrittenes – Eigentum an den Grundstücken im Gebiet des Freistaates Bayern in Zukunft frei verfügen kann, ohne durch die nach § 27 Abs. 5 Satz 7 Rechtsträgerabwicklungsgesetz eingetretene vorläufige treuhänderische Verwaltung durch den Bund daran gehindert zu werden.
- 6 Angesichts des Umstandes, dass die Verfügungsbefugnis, d.h. das Recht zur Veräußerung, Verpachtung und anderweitigen Nutzung zum Kernbereich des Eigentums gehört und dieser Kernbereich durch die vorläufige treuhänderische Verwaltung des Bundes faktisch ausgehöhlt wird, erscheint dem Senat hier ein Streitwert in Höhe von 75% des maßgeblichen Grundstückswertes (d.h. 4.050.000 Euro) angemessen. Diese Bestimmung des wirtschaftlichen Wertes des Klageziels bestätigt sich durch den Blick auf Nr. 44.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327), wonach in Verfahren um die Erteilung einer Bescheinigung als Voraussetzung für eine Subvention (also nicht um die Auszahlung einer Subvention selbst) 75% der zu erwartenden Subvention als Streitwert anzusetzen ist. Der wirtschaftliche Wert einer solchen Klage erscheint dem Senat mit dem der vorliegenden Feststellungsklage vergleichbar, da in beiden Fällen nicht das Recht selbst (Eigentum bzw. Vergabe einer Subvention) sondern lediglich ein Ausschnitt (Verfügungsbefugnis) bzw. eine Voraussetzung für die Leistung (Bescheinigung) den Klagegegenstand bildet.
- 7 Eine Anlehnung an die Empfehlung des Streitwertkataloges in Nr. 48.2 für eine Besitzeinweisung (30% des aktuellen Verkehrswertes) erscheint demgegenüber nicht sachgerecht, da nur ein Teilaspekt des vorliegenden Streitgegenstandes erfasst würde. Der Blick auf § 6 ZPO zeigt im Übrigen, dass dort der (gesamte) Wert einer Sache maßgeblich ist, wenn es auf deren Besitz ankommt.

- 8 Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kersten

Greve-Decker

Dr. Wagner